

Beitragsordnung

§ 1 Zweck

Der Kreisverband Aachen-Stadt der Jungen Liberalen erhebt im Rahmen seiner Arbeit von den Mitgliedern einen monatlichen Mindestbeitrag. Der Mitgliedsbeitrags dient der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes und der Aufrechterhaltung seiner politischen Arbeit. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich zu satzungskonformen Zwecken verwendet.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

Der Kreisverband der Jungen Liberalen Aachen deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veranstaltungen, Erstattungen, Zuschüsse und sonstigen Einnahmen.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

(1) Bei Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied, mindestens den vom Kreiskongress festgelegten Mitgliedsbetrag zu entrichten. Der Beitrag wird fällig ab dem ersten vollen Monat der Mitgliedschaft.

(2) Der Beitragserhebung liegt folgende Staffel zugrunde:

- Beitragsklasse a: beitragsfreie Mitgliedschaft**
- Beitragsklasse b: mind. 2 EUR / Monat (Jahresbeitrag: mind. 24 EUR)**
- Beitragsklasse c: mind. 3 EUR / Monat (Jahresbeitrag: mind. 36 EUR)**

(3) Die Einordnung der Mitglieder wird nach folgenden Kriterien vollzogen:

- Beitragsklasse a: Schüler**
- Beitragsklasse b: Wehr-/Ersatzdienstleistende, Azubis, Arbeitslose, Studenten**
- Beitragsklasse c: Berufstätige**

(4) Die Einordnung der Mitglieder erfolgt durch den Kreisvorstand anhand der Geburtsdaten.

(5) Um weiterhin der für sie zuständigen Beitragsklasse zugeteilt zu sein, müssen Schüler mit Vollendung des 21. Lebensjahres und Wehr-/Ersatzdienstleistende, Auszubildende, Berufsschüler und Studenten mit Vollendung des 27. Lebensjahres jährlich ihren Status nachweisen. Erfolgt der Nachweis nicht, werden sie wie unter § 3 (3) und § 3 (4) eingestuft.

(6) Der Nachweis über den beruflichen Stand und die Einordnung in die Beitragsstaffel muss durch das einzelne Mitglied geführt werden.

(7) In Ausnahmefällen kann der Kreisvorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder beschließen.

§ 4 Beitragserhebung

(1) Zuständig für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und der sonstigen Einnahmen ist der Kreisvorstand.

(2) Der Jahresbeitrag kann alle drei, sechs oder zwölf Monate durch Überweisung, Einzugsermächtigung oder Barzahlung an den Kreisverband erfolgen.

§ 5 Beitragsquittung

(1) Jedem Mitglied ist auf Anforderung über die gezahlten Beiträge eine Quittung zu erteilen.

(2) Die Beitragsquittungen werden nur durch den Schatzmeister des Kreisverbandes Aachen-Stadt erstellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist vom Kreiskongress der Jungen Liberalen Aachen-Stadt am 02. Juni 2006 beschlossen worden und ist sofort in Kraft getreten.